Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0102/16** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 15.03.2016
Dezernat: VI	**Amt 61**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	07.06.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.08.2016	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.08.2016	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Ausschuss für Umwelt und Energie	16.08.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	18.08.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B "Südlich Hafenstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

   Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
   Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

   2.1 Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 20.05.2015:

   a) Stellungnahme:

   Im Zuge des Änderungsverfahren wurden die schalltechnischen Vorgutachten zum

Bebauungsplan 178-4 (ECO 08035 und ECO 12081) mit dem Gutachten (ECO Akustik Nr. ECO 13060, Barleben, 19.11.2013) nochmals aktualisiert, mit dem Ziel der nochmaligen Optimierung der Emissionskontingente, der durch die Magdeburger Mühlenwerke GmbH belegten Teilflächen Gle1 und Gle2 unter Berücksichtigung des im Zuge des Feuerwehrneubaus weggefallenen Immissionsortes Nr. 8 (Peter-Paul-Straße). Des Weiteren wird eine Ausweisung von Richtungssektoren geprüft, für die eine Vergabe von Zusatzkontingenten für die Teilflächen Gle1 und Gle2 möglich ist.
Nach Durchsicht der Planunterlagen einschließlich der aktuellen Immissionsprognose (ECO 13060) ist zunächst festzustellen, dass die vorgeschlagene Geräuschkontingentierung den Bestimmungen der DIN 45691 entspricht.
Mit den im Rahmen der Änderung ausgewiesenen Geräuschkontingenten sollen laut Planbegründung keine Eingriffe in genehmigte Betriebszustände vorgenommen werden und zudem Spielräume für begrenzte Erweiterungen geschaffen werden. Dies kann im Falle der vom Landesverwaltungsamt immissionsschutzrechtlich überwachten Magdeburger Mühlenwerke jedoch nicht nachvollzogen werden. Durch die neue Schutzbedürftigkeit auf dem Gelände des Wissenschaftshafens (Immissionsorte IO 11 und IO 12, welche übrigens in der Tabelle 4 „relevante Immissionsorte" des Schalltechnischen Gutachtens ECO 13060 unerwähnt bleiben) verschärft sich die Situation für die Mühlenwerke. Bisher wurde versucht, laute Schallquellen der Mühle möglichst weg von der benachbarten Wohnbebauung in Richtung des nicht schutzbedürftigen Hafengeländes abstrahlen zu lassen. Aufgrund dieser Vorgehensweise kann im Bereich der Immissionsorte IO 11 und IO 12 während der kritischeren Nachtzeit ein Beurteilungspegel bis zu 56,5 dB(A) auftreten (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 04.04.2011, Ingenieurbüro für Schallschutz GmbH Magdeburg).
Die angestrebte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße" weist zur Nachtzeit weitaus niedrigere Beurteilungspegel aus (44,6 dB(A) für den IO 11 bzw. 45,1 dB(A) für den IO 12). Die bestehende Geräuschimmission der Mühlenwerke müsste in Richtung Wissenschaftshafen somit um rund 12 dB(A) (!) gemindert werden, um das Ziel des Bebauungsplanes zu erreichen. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde ist nicht erkennbar, ob und wie eine derart anspruchsvolle Pegelminderung in Richtung Osten realisiert werden kann. Ohne eine verbindliche Regelung zum Erreichen dieses anspruchsvollen Ziels kann der Geräuschkontingentierung in Bezug auf die Immissionsorte IO 11 und IO 12 nicht zugestimmt werden.

b) Abwägung:

In Auswertung der Stellungnahme fanden verschiedene Gespräche mit oberer und unterer Immissionsschutzbehörde und mit dem Magdeburger Mühlenwerken statt, da das Planungsziel, den Betriebszustand der Magdeburger Mühlenwerke angemessen bei der Planänderung zu berücksichtigen, mit dem vorgelegten Entwurf der Änderung offensichtlich nicht erreicht wurde.
Im Ergebnis wurde eine erneute Schallkontingentierung vorgenommen. Die kritischen Immissionsorte IO 11 und IO 12 (im Wissenschaftshafen) erhielten dabei nicht mehr den städtebaulichen Schutzanspruch eines (geplanten) Mischgebietes, sondern den eines Gewerbegebietes.
Damit wird der Kompromiss gebildet zwischen der Würdigung des bestehenden Betriebszustands der Magdeburger Mühlenwerke und Entwicklung des Wissenschaftshafens zumindest mit dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes. Eine noch weitergehende Anhebung der nächtlichen Beurteilungspegel bezogen auf die Immissionsorte IO 11 und IO 12 würde nur eine Industriegebietsnutzung im Wissenschaftshafen ermöglichen. Dies kann jedoch nicht städtebauliche Zielstellung sein.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.2 Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Schreiben vom 19.05.2015:

a) Stellungnahme:

Mit der geplanten Änderung sollen die Festsetzungen des B-Planes zu den zulässigen Schallemissionen für die jeweiligen Gewerbe- und Industriegebiete überprüft und dem Bedarf angepasst werden. Dazu wurde das schalltechnische Gutachten überarbeitet bzw. neu erstellt. Im Ergebnis der Überarbeitung wurde neben den bestehenden Schallleistungspegeln die Festsetzung von Richtungssektoren neu aufgenommen.
Nach Rücksprache mit dem im Geltungsbereich ansässigen Unternehmen Magdeburger Mühlenwerke GmbH sind die ausgewiesenen Richtungssektoren insbesondere in östliche Richtung nicht mit den Betriebsabläufen vereinbar. Eine Standortsicherung und –entwicklung des Unternehmens kann mit der beabsichtigten Änderung des B-Planes nicht gewährleistet werden. Deshalb stimmt die IHK Magdeburg dem vorliegenden Plan nicht zu.

b) Abwägung:

In Auswertung verschiedener Stellungnahmen zum Belang Lärmschutz fanden verschiedene Gespräche mit oberer und unterer Immissionsschutzbehörde und mit dem Magdeburger Mühlenwerken statt, da das Planungsziel, den Betriebszustand der Magdeburger Mühlenwerke angemessen bei der Planänderung zu berücksichtigen, mit dem vorgelegten Entwurf der Änderung offensichtlich nicht erreicht wurde.
Im Ergebnis wurde eine erneute Schallkontingentierung vorgenommen. Die kritischen Immissionsorte IO 11 und IO 12 (im Wissenschaftshafen) erhielten dabei nicht mehr den städtebaulichen Schutzanspruch eines (geplanten) Mischgebietes, sondern den eines Gewerbegebietes.
Damit wird der Kompromiss gebildet zwischen der Würdigung des bestehenden Betriebszustands der Magdeburger Mühlenwerke und Entwicklung des Wissenschaftshafens zumindest mit dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes. Eine noch weitergehende Anhebung der nächtlichen Beurteilungspegel bezogen auf die Immissionsorte IO 11 und IO 12 würde nur eine Industriegebietsnutzung im Wissenschaftshafen ermöglichen. Dies kann jedoch nicht städtebauliche Zielstellung sein.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.3 Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 21.05.2015:

a) Stellungnahme:

Der B-Plan ist in folgenden Punkten zu ergänzen:
Der Lokschuppen (Baudenkmal) in der Theodor-Kozlowski-Straße und die gegenüber liegenden Garagen befinden sich im Denkmalbereich „Handelshafen“. Dieser Bereich ist als Denkmalbereich auszuweisen.
Die umlaufenden Außenwände des ehemaligen Apparatehauses in der Rogätzer Straße 22-30 sind im B-Plan darzustellen und als Baudenkmal auszuweisen.
Maßnahmen an Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen unterliegen dem denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

b) Abwägung:

Für die Fläche um den Lokschuppen wurde das Planzeichen „Denkmalbereich“ als nachrichtliche Übernahme ergänzt. Die Garagen waren Bestandteil der bereits vor Änderung des B-Planes festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen. Mit der Änderung des Geltungsbereichs sind sie nicht mehr Bestandteil des B-Planes.
Die Plangrundlage wurde amtlich erstellt und kann insofern nicht durch Gebäudeteile ergänzt werden. Die Außenmauern sind in der Plangrundlage dargestellt, wenn auch schwer erkennbar. Die Kennzeichnung der Ruine als Denkmal wurde nachrichtlich übernommen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.

2.4 Grundstücksgemeinschaft XXX, Schreiben vom 24.09.2014:

a) Stellungnahme:

Als Eigentümer des Grundstücks Rogätzer Straße 8 wird angeregt, den Status des Flurstücks 1226/20 der Flur 276 vom eingeschränkten Gewerbegebiet in eine Mischgebiet zu ändern.

b) Abwägung:

Das Flurstück liegt im rechtsverbindlichen B-Plan im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe4. Nördlich grenzt das Besondere Wohngebiet WB1 an.
Ziel der beabsichtigten Umnutzung ist eine überwiegende Wohnnutzung im bestehenden Gebäude auf dem genannten Flurstück. Deshalb wurde das Besondere Wohngebiet WB1 im 2. Entwurf der B-Plan-Änderung erweitert. Eine separate Mischgebietsausweisung für nur ein Flurstück ist städtebaulich nicht sinnvoll. Die durch die Eigentümergemeinschaft geplanten Nutzungen sind auch im WB zulässig.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.

2.5 Rechtsanwalt YYY für die Magdeburger Mühlenwerke GmbH, Schreiben vom 12.05.2015:

a) Stellungnahme:

Für die Magdeburger Mühlenwerke GmbH und zugleich für die Engelke & Engelke GbR als Eigentümer der Grundstücke der Mühlenwerke nehme ich im Hinblick auf die Präklusionswirkung des § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vorsorglich wie folgt Stellung:
Mit der beabsichtigten Änderung des seit 30.11.2012 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 178-4B soll nach der unter Ziff. 4 der Begründung gemachten Ausführungen erstmals eine Neuansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen außerhalb des B-Plangebietes ermöglicht werden, d. h. die gewünschte Umnutzung des ehemaligen Handelshafens zum Wissenschaftshafen mit entsprechenden schutzbedürftigen Nutzungen.
Die beabsichtigten Festsetzungen basieren auf dem schalltechnischen Gutachten Nr. ECO 13060 vom 19.11.2013, erarbeitet von ECO AKUSTIK, Ingenieurbüro für Schallschutz, Barleben.
Der aus dem schalltechnischen Gutachten zu entnehmende Planwert von 45 dB(A) (Nachtwert) an den Immissionsorten IO 11 und 12 ist von Seiten der Magdeburger Mühlenwerke GmbH bzw. den Grundstückseigentümern nicht zu akzeptieren, da hiermit nicht nur Bestandsschutz für den Betrieb in Frage gestellt, sondern weitere Entwicklungen ausgeschlossen werden.
Erstmals würden im Osten der Magdeburger Mühlenwerke schutzbedürftige (Wohn-)nutzungen planerisch entstehen. In der Vergangenheit wurden bewusst - auch aus der Betrachtung der Genehmigungsbehörden - Lärmquellen der Mühlenwerke, die nunmehr erhebliche Überschreitungen der Festsetzungen des geänderten B-Planes verursachen würden, nach Osten ausgerichtet. Auf den Schriftverkehr zum Bauvorhaben Reichseinheitsspeicher/Lärmemission Mühlenwerke, zuletzt

- Schreiben Landeshauptstadt Magdeburg vom 26.06.2013
- diesseitiges Schreiben vom 30. Juli 2013

wird Bezug genommen.
In der am 05.05.2015 geführten Besprechung wurde zur Kenntnis genommen, dass auch aus der Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg der Entwurf 1. Änderung B-Plan 178-4B „Südlich Hafenstraße" im Hinblick auf die berechtigten Belange der Magdeburger Mühlenwerke verändert werden muss und dies in einem weiteren Gespräch fachlich erörtert werden soll.
Wie eingangs dargelegt, stellt dieses Schreiben vorsorglich die Wahrung der Rechtsposition des § 47 VwGO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Magdeburger Mühlenwerke GmbH und die Grundstückseigentümer Engelke & Engelke GbR dar.
Für die Vereinbarung eines auch kurzfristig stattfindenden Termins stehe ich zur Verfügung.

b) Abwägung:

Die Stellungnahme wurde zum Anlass einer Prüfung der im Entwurf der B-Plan-Änderung zugrunde gelegten Kontingentierung der Schallausbreitung genommen. Der Schutz der Magdeburger Mühlenwerke als langjährig am Standort ansässigen Industriebetrieb wird städtebaulich befürwortet. Deshalb wurde die Schallkontigentierung mit dem Gutachten ECO 15017 vom 11.2.2015 nochmals angepasst. Dabei wurde für die Immissionsorte IO11 und IO12 der Zielwert vom Mischgebiet in Gewerbegebiet geändert, was einer Erhöhung des Tag- und Nachwertes von jeweils 5 dB(A) entspricht.
Damit wird der Kompromiss gebildet zwischen der Würdigung des bestehenden Betriebszustands der Magdeburger Mühlenwerke und Entwicklung des Wissenschaftshafens zumindest mit dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes. Eine noch weitergehende Anhebung der nächtlichen Beurteilungspegel bezogen auf die Immissionsorte IO 11 und IO 12 würde nur eine Industriegebietsnutzung im Wissenschaftshafen ermöglichen. Dies kann jedoch nicht städtebauliche Zielstellung sein.
Zur Diskussion der Belange und möglichen Lösungen fanden mehrere Gespräche unter Teilnahme des Rechtsanwaltes YYY, der Magdeburger Mühlenwerke und der oberen und unteren Immissionsschutzbehörde statt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.6 Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, Schreiben vom 19.01.2016:

a) Stellungnahme:

Bezugnehmend auf das angenehme Gespräch vom 01.12.2015 in Ihrem Haus möchten wir hiermit Stellung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 178-4B Südliche Hafenstrasse für den Standort des Lidl-Marktes in Magdeburg, Rogätzer Straße 22-30 nehmen.
Ziel der Stellungnahme und der damit verbundenen gewünschten Änderung des Bebauungsplanes ist es, die in den letzten Jahren bereits stattgefundene Ausprägung der Nahversorgungsfunktion unseres Lidl-Marktes durch Ausbau der Verkaufsfläche in Quantität und Qualität weiterhin gerecht werden zu können.
Grundsätzlich ist zu beobachten, dass der Anspruch unserer Kunden an die Sortimentsvielfalt, die Warenpräsentation und somit die Verkaufsfläche in den vergangenen Jahren gestiegen ist. Daher ist mit der Erweiterung des Lidl-Marktes vorgesehen, unseren Kunden den alltäglichen Einkauf - ganz gleich ob für Eltern mit Kinderwagen, Menschen im Rollstuhl oder Senioren - unbeschwerlich und angenehm zu gestalten. Das Hauptaugenmerk wird hierbei auf ausreichend großzügig gestaltete Gänge, eine optimale Ausleuchtung des Verkaufsraums - bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Umweltschutzes - und eine Warenpräsentation, welche nicht erdrückend, sondern offen und freundlich wirkt, gelegt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Optimierung und Vereinfachung von Arbeitsabläufen für unsere Mitarbeiter in der Filiale.
Aufgrund der gegenwärtigen baurechtlichen Situation (Festlegung der Baugrenze und der geschützten Grünfläche rund um den Bereich der Alten Schmiede im derzeit gültigen Bebauungsplan) kann eine Erweiterung des Lidl-Marktes nicht ohne weiteres erfolgen.
Aufgrund dessen bitten wir um Berücksichtigung folgender Punkte beim Änderungsverfahren des Bebauungsplans:
1. Anpassung der Baugrenze
Die Erweiterung des Lidl-Marktes soll in zwei Schritten erfolgen. Zum einen soll die Filiale giebelseitig nach vorn in Richtung SWM-Gelände und zum anderen in Richtung der „Alten Schmiede" erweitert werden. Dazu wird es eine Grenzbebauung zum Nachbargrundstück (SWM-Gelände) geben, die bereits mit den Verantwortlichen der Städtischen Werke Magdeburg vorbesprochen wurde.
Die bestehenden und bei unserem Gespräch benannten denkmalrechtlichen Bedenken, bezüglich der Erweiterung in Richtung „Alte Schmiede", werden in der beiliegenden und aktuellen Planung berücksichtigt.

2. Ausgleich entfallende Grünfläche
Die bei der Erweiterung in Richtung „Alte Schmiede" entfallene und zu schützende Grünfläche wird an anderer Stelle ausgeglichen und wieder hergestellt. Zum einen wird die derzeit genutzte Anlieferung teilweise entsiegelt und begrünt. Zum anderen wird derzeitig der Erwerb des Nachbarflurstücks 10126 geprüft. Erste Gespräche ergaben bereits eine Verkaufsbereitschaft mit dem Eigentümer.
Durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche geht parallel eine Vergrößerung der Lagerfläche einher. Damit werden die Belieferungsrhythmen der Filiale durch LKWs reduziert, da eine größere Anzahl von Produkten gelagert und in die Filiale verräumt werden können.
Wir möchten Sie deshalb bitten, unsere Stellungnahme zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 178-4B zu prüfen und würden uns sehr freuen, wenn Sie uns bei der weiteren Vorgehensweise unterstützen könnten.

b) Abwägung:

Der bestehende Lidl-SB-Markt hat eine Verkaufsfläche von 1.066 m² und befindet sich in einem im rechtsverbindlichen B-Plan und Entwurf der Änderung festgesetzten Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel.
Neben dem Lidl-SB-Markt bestehen ein Aldi-SB-Markt mit 799 m² Verkaufsfläche, ein Getränkefachmarkt mit 251 m² Vkfl. sowie ein Bäcker (ca. 25 m² Vkfl.).
Der B-Plan setzt für das Sondergebiet im Sortiment „Nahrungs- und Genussmittel“ eine zulässige Gesamtverkaufsfläche von 2.500 m² fest, so dass für die geplante Erweiterung des Lidl-SB-Marktes auf 1.317 m² Verkaufsfläche ausreichend Spielraum besteht. Die Markterweiterung ist damit hinsichtlich der Art der Nutzung planungsrechtlich ohne weitere Änderungen des B-Planes zulässig.
Geändert werden muss die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Größe und Lage der privaten Grünfläche.
Die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche ist städtebaulich vertretbar. Die berührten nachbarlichen Belange müssen über eine Baulast zur Grenzbebauung im baurechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden, die grundsätzliche Bereitschaft des Nachbarn liegt vor.
Die denkmalrechtlichen Belange sind ebenfalls im nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären, eine entsprechende Lösung ist möglich nach entsprechenden Vorgesprächen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
Wesentlich ist eine flächengleiche Ersatzlösung für die entfallende private Grünfläche. Hierfür bietet die Lidl Vertriebs GmbH flächengleichen Ersatz durch die geplante Entsiegelung parallel zur Anlieferrampe, hier wird im 2. Entwurf eine vergrößerte Grünfläche festgesetzt.
Die Festsetzung wurde entsprechend geändert.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**	**X**	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
		☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
		☐ Anlage Kostenberechnung
☐	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
		☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
		☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke Tel.: 5322	Unterschrift AL Heide Grosche

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann

Termin für die Beschlusskontrolle	23.09.2016

Begründung:

Der Stadtrat beschloss am 19.03.2015 den Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“ (Beschluss-Nr. 320-011(VI)15). Die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange wurden vom 16.04.2015 bis 22.05.2015 beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde beteiligt durch Auslegung des Entwurfs der Änderung vom 17.04.2015 bis 22.05.2015.
Es gingen von den Behörden sowie von Grundstücksbesitzern und ansässigen Unternehmen Stellungnahmen mit Abwägungserfordernis ein. In Auswertung der Stellungnahmen wurden die Inhalte der B-Plan-Änderung angepasst und Festsetzungen überarbeitet. Mit dem Beschluss zur Zwischenabwägung und zum 2. Entwurf der Änderung des B-Planes (DS0103/16) wird das Aufstellungsverfahren der B-Plan-Änderung fortgeführt.

Anlagen:

DS0102/16 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen